

ZH_OBERGERICHT RB190021 vom 4. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB190021

FR: ZH_OBERGERICHT RB190021 du 4 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RB190021 del 4 settembre 2019

Erwägungen

E. 29

Juni 2015. Sodann beantragt sie die Löschung des betreffenden Betreibungsregistereintrages (Urk. 7/1 – Urk. 7/4/3-9). Nach Eingang des mit Verfügung vom 12. März 2018 verlangten Kostenvorschusses von Fr. 9'930.– (Urk. 7/5; Urk. 7/7) setzte die Vorinstanz den Beklagten, Widerklägern und Beschwerdeführern (fort- an Beklagte) mit Verfügung vom 10. April 2018 Frist zum Erstellen der schriftlichen Klageantwort an (Urk. 7/8). Innert dreimal erstreckter Frist ging am 17. September 2018 die Klageantwort ein, mit welcher die Beklagten gleichzeitig um Löschung diverser, 2015 erfolgter Betreibungen (Betreibung Nrn. 2-7 des Betreibungsamtes F.____; Betreibung Nrn. 8 [und weiteren, von den Beklagten nicht näher bezeichneten Betreibungs-Nrn.] des Betreibungsamtes H.____ in ...) ersuchten (Urk. 7/16 -Urk. 7/18/1-17). Hierauf setzte die Vorinstanz der Klägerin mit Verfügung vom 19. Dezember 2018 Frist zur Replik und Widerklageantwort an (Urk. 7/19). Innert zweimal erstreckter Frist verzichtete die Klägerin mit Schreiben vom 8. März 2019 (Datum Poststempel: 10. März 2019) auf eine Replik. Gleichzeitig zeigte sie an, die Löschung der im Jahre 2015 gegen die Beklagten eingeleiteten Betreibungen in die Wege zu leiten, wie dies die Beklagten beantragt hätten. Damit erübrige sich das Widerklageverfahren (Urk. 7/23). Hierauf setzte die Vorinstanz den Beklagten mit Verfügung vom 12. März 2019 Frist zum Erstellen der Duplik und Widerklagereplik an (Urk. 7/24). Mit Schreiben vom 5. April 2019 zeigte die Klägerin die Löschung der von den Beklagten genannten Betreibungen (Betreibung Nrn. 2-7 des Betreibungsamtes F.____ und Nrn. 9 und 8 des Betreibungsamtes H.____) an (Urk. 7/26-27). Dies wurde den Beklagten mit Verfügung vom 10. April 2019 zur Kenntnis gebracht; gleichzeitig wurde ihnen Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 7/28). Mit Verfügung vom 13. Mai 2019 wurde das

- 3 - Fristerstreckungsgesuch der Beklagten zum Erstellen der Duplik und Widerklagereplik letztmals bis zum 11. Juni 2019 erstreckt (Urk. 7/30). Mit Schreiben vom 14. Juni 2019 wurde den Beklagten auf ihr Gesuch um eine weitere Fristerstreckung hin eine allerletzte Notfrist bis 1. Juli 2019 gewährt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass eine weitere Notfrist nicht gewährt werden könne und – bei Andauern der Arbeitsunfähigkeit des Rechtsvertreters der Beklagten (welcher zugleich Beklagter 4 ist) – ein ärztliches Zeugnis bezüglich Arbeitsunfähigkeit eines Amts- oder Bezirksarztes einzureichen sei (Urk. 7/36). Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 ersuchte der beklagte Rechtsvertreter wiederum um Gewährung einer Notfrist, dieses Mal bis zum 2. September 2019 (Urk. 7/38). Mit Verfügung vom 27. Juni 2019 entschied die Vorinstanz Folgendes (Urk. 7/41):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.